

BMEIA - I.A (Völkerrechtsbüro: Abteilungen I.5,
I.6 und I.7)
abtla@bmeia.gv.at

An:
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Raphael Ulbing, LL.M. – Abt. I.5
Philipp Herold, LL.M., BSc – Abt. III.10
Peter Filzmoser, LL.M. – Abt. III.10
Mag. Nikolaus Geyer, LL.M. – Abt. IV.4
Mag. Josef Miksanek – Sektion VI
Sachbearbeiter

Kopie an:
Parlament
[via ELAK-Schnittstelle](#)

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abtla@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2026-0.239.919

Ihr Zeichen: 2026-0.234.829

Begutachtung; BKA-VD; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden; Stellungnahme BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst (BKA-VD) wie Folgt Stellung zu nehmen:

1. Anmerkungen aus Sicht des BMEIA als vollziehende Behörde

Es bestehen keine Einwände gegen die in Aussicht genommenen Änderungen der verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften. Vonseiten des BMEIA darf angemerkt werden, dass von den beiden zu **§ 18a AVG** dargestellten Varianten A und B die **Variante A** präferiert wird.

Im Hinblick auf die Textvarianten zu **§ 68 Abs. 2a AVG**, dessen Anwendung im Konsularrechtsbereich denkbar erscheint, besteht **keine Präferenz**.

2. Zu den Aspekten der Deregulierung und Entbürokratisierung des Gesetzesentwurfes

2.1. Allgemeine Bemerkungen

Aus dem Blickwinkel der Deregulierung und Entbürokratisierung wird der gegenständliche Gesetzesentwurf begrüßt. Die Anpassung des Verfahrensrechts an Entwicklungen im

digitalen Bereich leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verkürzung von Behördenverfahren und zur Entbürokratisierung.

Ergänzend dürfen in Bezug auf **Art. 1 des Gesetzesentwurfes (Änderung des AVG)** folgende Punkte angemerkt werden:

2.2. Zu § 18a Abs. 5 AVG

Zusätzlich zu den neu geschaffenen Formen der Vorstellung in §§ 57 – 57b sieht § 18 Abs 5 AVG ein „Opting-Out“ aus der vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung vor. Aus Sicht der Verwaltungsvereinfachung ist diese kritisch zu sehen:

- Zum einen suggeriert die Möglichkeit des Opting-Out, dass das vollständig automatisierte Verfahren qualitativ hinter einem menschlich geführten Verfahren zurückbleibt. Dies sollte jedoch gerade nicht der Fall sein, da nur explizit per Verordnung genannte Verfahren der automatischen Erledigung zugänglich sein sollen, bei denen eine hohe Qualität durch Testphasen (siehe Abs 3) sichergestellt ist.
- Zum anderen besteht durch das Opting-Out die Gefahr, dass innerhalb derselben Behörde für eine Verfahrensart zwei verschiedene Prozesse (manuelle und automatische Bearbeitung) etabliert werden müssen. Dies kann dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung entgegenstehen.

Es wird daher angeregt, die Bestimmungen zum Opting-Out zu streichen, zumal im Nachgang einer automatisierten Entscheidung ohnehin gesonderte – niederschwellige – Möglichkeiten des Rechtsschutzes (Vorstellung) bestehen, um diesen Bedenken zu begegnen.

2.3. Zu den §§ 57 bis 57b AVG

Aus ha. Sicht ist nachvollziehbar, dass die neu vorgesehenen No-Stop-Verfahren und vollständig automatisierten Erledigungen eines besonderen (niederschwelligen) Rechtsschutzes bedürfen, der zur *ex tunc* Aufhebung des Bescheides führt. Die zwei verschiedenen Varianten erscheinen jedoch komplex:

Ergeht ein Mandatsbescheid nach § 57 Abs 1 AVG in einem Verfahren nach § 18a AVG, soll zunächst (nur) die Vorstellung nach § 57b AVG zur Verfügung stehen. Die Vorstellung nach § 57b AVG ist dabei auf den ersten Blick ident mit jener nach § 57a AVG. Erst aus den Erläuterungen zu § 57 Abs 2 AVG ist ersichtlich, dass nach einer Vorstellung nach § 57b AVG *erneut* ein Mandatsbescheid erlassen werden kann, gegen den dann *wiederum* eine

Vorstellung nach § 57 Abs 2 AVG erhoben werden könnte. Erst nach diesem Schritt würde ein Bescheid ergehen, gegen den eine Beschwerde an ein Verwaltungsgericht möglich ist.

Diese „doppelte“ Vorstellung erscheint nicht mit dem bisherigen Konzept der Vorstellung im Einklang und stellt potentiell eine bürokratische Belastung sowohl für Behörden als auch Normunterworfene dar. Das Verfahren nach § 18a AVG sollte nämlich nur in jenen Fällen angewendet werden, in denen weitgehend fehlerfreie IT-Systeme zum Einsatz kommen (vgl. idS § 18a Abs 3 AVG), wodurch kein großer Anwendungsbereich für die „doppelte“ Vorstellung besteht. Ein menschlicher Sachbearbeiter würde in diesem Schritt bloß überprüfen können, ob das System die vorliegenden Daten richtig ausgelesen hat. Eine Überprüfung, ob die Daten richtig sind, kann erst in einem Ermittlungsverfahren geschehen, das in diesem Schritt aber nicht vorgesehen ist.

Wien, am 16. April 2026

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Philip Bittner

Elektronisch gefertigt